VERORDNUNG (EWG) Nr. 4114/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Verlängerung der vorläufigen Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 691/86 [1], die bis zum Inkrafttreten des in Artikel 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Zusatzprotokolls zum Dritten AKP—EWG-Abkommen die vorläufige Regelung für den Handel Spaniens und Portugals mit den AKP-Staaten festlegt, endet am 31. Dezember 1986.

Das genannte Protokoll kann zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht in Kraft treten.

Nach Artikel 2 des Beschlusses 11/86 zur Verlängerung des Beschlusses AKP—EWG Nr. 6/86 haben die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Daher empfiehlt es sich, die Geltunsgdauer der Verordnung (EWG) Nr. 691/86 über den 31. Dezember hinaus zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 691/86 wird bis zum Ende der Verhandlungen über den Abschluß des Protokolls nach Artikel 179 und 366 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, höchstens jedoch bis zum 30. Juni 1987 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

[1] ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 3.